



An den Grossen Rat

15.0921.01

GD/P150921

Basel, 1. Juli 2015

Regierungsratsbeschluss vom 30. Juni 2015

Ratschlag „Rahmenausgabenbewilligung für die Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen und ungedeckten Leistungen des Universitären Zentrums für Zahnmedizin Basel (UZB) für die Jahre 2016 bis 2018“

1. Begehrn	3
2. Ausgangslage	3
3. Kosten für gemeinwirtschaftliche und ungedeckte Leistungen des UZB	4
3.1 Gemeinwirtschaftliche Leistungen	4
3.2 Ungedeckte Leistungen	5
4. Übersichten über die gemeinwirtschaftlichen und ungedeckten Leistungen vor der Verselbständigung	5
4.1 Gesetzlich vorgeschriebene unentgeltliche Leistungen für Patientinnen und Patienten	5
4.2 Reduktionen an die Behandlungskosten als soziale Leistungen.....	5
4.3 Vorhalteleistungen	6
4.4 Nicht kostendeckender Sozialtarif.....	6
4.5 Weiterbildung der Assistenzzahnärztinnen und -zahnärzte.....	7
5. Übersichten über die gemeinwirtschaftlichen und ungedeckten Leistungen nach der Verselbständigung.....	8
6. Umsetzungskosten für die Verselbständigung 2016-2019.....	8
7. Ausgabenkompetenzen.....	9
8. Zusammenfassung	10
9. Prüfung des Finanzdepartements	10
10. Antrag	10

1. Begehr

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen eine Rahmenausgabenbewilligung zur Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen und ungedeckten Leistungen des Universitären Zentrums für Zahnmedizin Basel (UZB) und der Umsetzungskosten für die Jahre 2016, 2017 und 2018 über gesamthaft 14.73 Mio. Franken (jeweils 4.91 Mio. Franken pro Jahr).

2. Ausgangslage

Am 8. März 2015 haben die Stimmberchtigten des Kantons Basel-Stadt dem Gesetz über das Universitäre Zentrum für Zahnmedizin (UZBG) zugestimmt. Das Gesetz wird per 1. Januar 2016 wirksam und die Öffentlichen Zahnkliniken werden mit der Universitären Zahnkliniken organisatorisch zum Universitären Zentrum für Zahnmedizin (UZB) zusammengeführt. Der Auftrag des UZB ist in § 2 UZBG wie folgt formuliert:

- ¹ Das UZB dient der kantonalen, regionalen und überregionalen zahnmedizinischen Versorgung.
- ² Es erfüllt die Aufgaben der im Interesse der öffentlichen Gesundheit liegenden sozialen Zahnpflege gemäss dem Gesundheitsgesetz (GesG) vom 21. September 2011.
- ³ Es gewährleistet insbesondere die Behandlung von wirtschaftlich schwächer gestellten Personen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt.
- ⁴ Es erbringt bedarfsgerecht gemeinwirtschaftliche Leistungen gemäss Leistungsvereinbarung mit dem Kanton.
- ⁵ Es sorgt für die Lehre und Forschung im Rahmen der Leistungsvereinbarung mit Hochschulen sowie für die Weiter- und Fortbildung im Bereich der Zahnmedizin.

Das GesG (SG 300.100) enthält in den §§ 11 bis 13 Regelungen über die sozialen Institutionen der Zahnpflege.

§ 11 Abs. 1 GesG enthält zunächst eine umfassende Grundnorm für die soziale Zahnpflege, die im Interesse der öffentlichen Gesundheit liegt. Darin gewährleistet der Kanton in Zusammenarbeit mit Privaten die im Interesse der öffentlichen Gesundheit liegende soziale Zahnpflege. Die Gewährleistung stellt ein Bekenntnis des Kantons zu seinen bisherigen Bemühungen in diesem Bereich dar. Mit der Einschränkung auf die soziale Zahnpflege wird gleichzeitig klargestellt, dass der Kanton das Zahnpflegewesen nicht umfassend gestalten will, sondern blass diesen Bereich regelt, unter Berücksichtigung partnerschaftlich beigezogener privater Zahnärztinnen und Zahnärzte. In Abs. 2 wird dem Kanton sodann die bereits in § 27 Kantonsverfassung verankerte Kompetenz zugewiesen, Zahnkliniken für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche betreiben zu können. Abs. 3 schliesslich erlaubt es dem Kanton, mit den Zahnärztgesellschaften Tarife für wirtschaftlich schwächer gestellte Personen auszuhandeln, um dem Bedürfnis der sozialen Zahnpflege nachzukommen.

§ 12 GesG hält fest, dass die Zahnkliniken wirtschaftlich schwächer gestellte Personen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt behandeln müssen. Damit wird eine zentrale Forderung der sozialen Zahnpflege erfüllt. Im Abs. 2 wird der Tarif definiert, den die Zahnkliniken in diesen Fällen den Patientinnen und Patienten verrechnen dürfen. Als Basistarif gilt der Zahnarztstarif nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981 (SR 832.20).

§ 13 GesG normiert schliesslich die Zahnmedizin für Kinder und Jugendliche. Er enthält einen Leistungskatalog, welcher einer Konkretisierung auf Verordnungsstufe bedarf. Die aufgeföhrten Leistungen werden für Kinder und Jugendliche im schul- und kindergartenpflichtigen Alter zur Verfügung gestellt, deren Eltern Wohnsitz in Basel haben.

In der Verordnung betreffend die soziale Zahnpflege vom 6. Dezember 2011 (Zahnpflegeverordnung, SG 328.210) sind Leistungen sowie die Reduktionsansprüche noch weiter präzisiert. In § 4 Zahnpflegeverordnung ist auch festgelegt, welche Leistungen im Bereich der sozialen Zahnpflege für Kinder und Jugendliche der Kanton unentgeltlich erbringt und welche er entgeltlich anbietet.

Per 1. Januar 2016 werden diese gesetzlichen Aufträge neu vom UZB übernommen. In Analogie zur Finanzierung der Spitäler wird die Finanzierung dieser gesetzlichen Aufträge des UZB über eine Rahmenausgabenbewilligung für gemeinwirtschaftliche Leistungen und ungedeckte Kosten gesichert. Dem Grossen Rat wird daher dieser Ratschlag vorgelegt.

3. Kosten für gemeinwirtschaftliche und ungedeckte Leistungen des UZB

3.1 Gemeinwirtschaftliche Leistungen

Bei den gemeinwirtschaftlichen Leistungen handelt es sich um Kosten für Leistungen, für welche ein gesellschaftlicher Konsens besteht, dass diese angeboten werden sollen und zu denen das UZB per Gesetz und Verordnung verpflichtet ist. Im schulzahnmedizinischen Bereich handelt es sich um

1. regelmässige gruppenprophylaktische Massnahmen in den Schulen sowie eine einmalige unentgeltliche Beratung;
2. mindestens einmal, höchstens dreimal jährlich Instruktionen über die Zahnreinigung und Informationen über die Kariesprophylaxe in den Kindergärten;
3. obligatorische, unentgeltliche Kontrolle der Gebisse der schulpflichtigen Kinder;
4. ein Übersichtsröntgenbild zur Erfassung von Nichtanlagen von Zähnen¹ und zwei Bissflügel-aufnahmen zur Kariesdiagnostik bis zur Schulentlassung.

Diese Kosten sind abhängig von der Klassen- und Schülerzahl.

Diese Leistung wird auch für die Bewohnerinnen und Bewohner von Behindertenheimen über das 16. Altersjahr hinaus unentgeltlich erbracht².

Bei Kindern und Erwachsenen werden zudem – abhängig von den Reduktionen auf Krankenkassenprämien – Reduktionen auf den Behandlungskosten gewährt. Die Höhe der Reduktion wird gemäss dem Gesetz über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (GKV) vom 15. November 1989 (SG 834.400) und der Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (KVO) vom 25. November 2008 (SG 834.410) berechnet. Damit ist sichergestellt, dass Personen, die Anspruch auf eine Prämienverbilligung haben, auch eine Reduktion bei zahnärztlichen Leistungen in Anspruch nehmen können.

Das UZB erbringt im weiteren Vorhalteleistungen wie Poliklinikbetrieb sowie Narkosebehandlungen für Kinder am UKBB und hat zusätzliche Aufwendungen, da die Behandlung von Kindern und generell die Behandlung im Bereich der sozialen Zahnmedizin mehr Zeit in Anspruch nimmt und die Zahl der unentschuldigten Absenzen hoch ist.

¹ Zähne, die aus genetischen Gründen nicht vorhanden sind, was einen Einfluss auf die Zahnstellung der übrigen Zähne haben kann.

² In der Zahnpflegeverordnung in § 4, Abs. 6 sind diese Leistungen als Leistungen der Schulzahnklinik ausgewiesen.

3.2 Ungedeckte Leistungen

Das UZB erbringt „ungedeckte“ Leistungen, welche sich aus dem gesetzlichen Auftrag ableiten und die nicht kostendeckend erbracht werden können. Es handelt sich um folgende Leistungen:

- Als Basistarif für zahnärztliche und zahntechnische Leistungen gelten die Leistungskataloge (Zahnarzt- und Zahntechnikertarif) gemäss UVG. Dieser Basistarif ist seit über 20 Jahren nicht mehr angepasst worden und ist nicht kostendeckend.
- Das UZB bietet Zahnärztinnen und Zahnärzten nach dem Staatsexamen Ausbildungsplätze als Assistenzzahnärztinnen und –zahnärzte an. Die Produktivität ist anfänglich tiefer als bei fertig ausgebildeten Zahnärztinnen und Zahnärzten und der Betreuungsaufwand durch die Vorgesetzten verursacht nicht gedeckte Zusatzkosten.

4. Übersichten über die gemeinwirtschaftlichen und ungedeckten Leistungen vor der Verselbständigung

Tab. 1: Gemeinwirtschaftliche und besondere Leistungen bei der ZKB und im UZM - Ist 2014

Gemeinwirtschaftliche Leistungen in 1'000 Fr.	ZKB	UZM	Total
Leistungstyp	Ist 2014	Ist 2014	Ist 2014
Gesetzliche Gratisleistungen in der Schulzahnpflege	1'000	0	1'000
Sozialkosten: Reduktionen an die Behandlungskosten (Schul- und Volkszahnklinik)	1'970	0	1'970
Vorhalteleistungen wie Notfalldienste und Poliklinikbetrieb, Behandlung bei erschwerter Mitarbeit von Patientengruppen	2'230	0	2'230
Total	5'200	0	5'200

4.1 Gesetzlich vorgeschriebene unentgeltliche Leistungen für Patientinnen und Patienten

Im schulzahnmedizinischen Bereich handelt es sich um gruppenprophylaktische Massnahmen, regelmässige unentgeltliche Kontrollen der Gebisse in den Schulen, ein Übersichtsröntgenbild zur Erfassung von Nichtanlagen von Zähnen und zwei Bissflügelauflnahmen zur Kariesdiagnostik bis zur Schulentlassung. Diese Kosten sind abhängig von der Klassen- und Schülerzahl und sind in den gesetzlichen Grundlagen, wie z.B. der Zahnpflegeverordnung, definiert.

Die erbrachten Taxpunkte werden im Klinikinformationssystem erfasst. Die Auswertung für das Jahr 2014 ergab 322'000 Taxpunkte x 3.1, was 1 Mio. Franken entspricht.

4.2 Reduktionen an die Behandlungskosten als soziale Leistungen

Die Zahnpflegeverordnung als gesetzliche Grundlage legitimiert auch die Beiträge an die Zahnbehandlungen, deren Höhe von den entsprechenden Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Patientin oder des Patienten respektive deren Eltern oder Erziehungsberechtigten abhängig sind. Diese werden von den Zahnkliniken als Sozialkosten ausgewiesen. Diese Sozialkosten sind Schwankungen unterworfen und schwierig im Voraus zu berechnen. Eine Beeinflussung durch

die Klinik ist nicht möglich. Die Sozialkosten widerspiegeln mit einer leichten zeitlichen Verzögerung die wirtschaftliche Gesamtsituation, welche sich auf Teile der sozio-ökonomisch schwächeren Bevölkerung auswirkt.

Die Tarifreduktionen werden direkt entsprechend der Prämienklasse der Patienten im Klinikinformationssystem erfasst. Für 2014 ergibt sich ein Betrag von 1.97 Mio. Franken.

4.3 Vorhalteleistungen

Zu den Vorhalteleistungen gehören der tägliche Poliklinikbetrieb für Kinder und Erwachsene (services held on reserve), Behandlung von Patientinnen und Patienten mit erschweren oder fehlenden Kooperationsressourcen (Kinder, Behinderte, Randständige, Multimorbide, Behandlungen zuhause) oder die Behandlung von Kindern in Aussenquartieren oder Heimen.

Gemäss der Zahnärztekongressgesellschaft der Schweiz sollte eine private Zahnarztpraxis für eine nachhaltige Profitabilität 108 Taxpunkte pro Stunde und Zahnarzt/ärztin erreichen. Dieser Wert hängt vom Behandlungsspektrum und der Produktivität ab. Da die öffentlichen Zahnkliniken in der sozialen Zahnmedizin nur das Behandlungsspektrum gemäss den Empfehlungen der Vereinigung der Kantonzahnärzte der Schweiz anbieten dürfen, ist dieser Wert nicht erreichbar. Ein Abschlag von 20% und somit rund 85 Taxpunkte pro Stunde sind mit diesem Behandlungsspektrum möglich. Die Produktivität wird in den öffentlichen Zahnkliniken zusätzlich reduziert durch Poliklinik, Notfalldienst, Patienten mit erhöhtem Betreuungsaufwand (Kinder) sowie eine überdurchschnittlich hohe Zahl an unentschuldigten Absenzen. Die öffentlichen Zahnkliniken erreichten in den letzten Jahren einen durchschnittlichen Wert von 65.5 Taxpunkten pro Stunde. Die Differenz zu den theoretisch möglichen 85 Taxpunkten multipliziert mit dem teuerungsbereinigten Taxpunktewert von 3.7 und der Anzahl geleisteter Stunden gemäss Klinikinformationssystem ergibt für das Jahr 2014 einen Betrag von 2.23 Mio. Franken, welcher abgegolten werden sollte.

Tab. 2 Ungedeckte Kosten ZKB und UZB 2014

Ungedeckte Kosten in 1'000 Fr.	ZKB	UZM	Total
Leistungstyp	Ist 2014	Ist 2014	Ist 2014
Nicht kostendeckender Sozialversicherungstarif	1'580	0	1'580
Weiterbildungskosten	170	600	770
Total	1'750	600	2'350

4.4 Nicht kostendeckender Sozialtarif

Die Anwendung des Sozialtarifs für alle kantonal unterstützten Selbstzahlerinnen und -zahler einschliesslich Sozialhilfe- und Ergänzungsleistungsunterstützte in der Schul- und Volkszahnklinik und für alle Drittzahlner wie SUVA und andere UVG-Garanten, IV, Militärversicherung, Krankenkassen ist entweder kantonal oder gesamtschweizerisch vorgeschrieben. Konkret werden für jede einzelne Leistung sowohl die Taxpunktzahl als auch der Taxpunktewert definiert. Der aktuelle Taxpunktewert beträgt seit 1994 3.10 Franken. Allein aufgrund der Teuerung hätte er im Jahr 2012 3.70 Franken betragen müssen.

Im Jahr 2014 wurden 2'640'000 Taxpunkte zu 3.10 Franken (ohne zahntechnische Leistungen) erbracht. Multipliziert mit 0.60 Franken (Differenz zwischen 3.10 und teuerungsbereinigt 3.70) ergaben sich 1.58 Mio. Franken.

4.5 Weiterbildung der Assistenzzahnärztinnen und -zahnärzte

Studierende der Zahnmedizin brauchen nach ihrem Staatsexamen weiterhin die Möglichkeit, das erlangte Wissen zu vertiefen und eine gewisse Routine zu erlangen. Deshalb ist die anschliessende 3 bis 5-jährige Assistenzzeit sehr wichtig. Assistenzstellen in privaten Zahnarztpraxen sind schwierig zu bekommen, da der Kosten- und Effizienzdruck gross ist. Das UZB wird, ebenso wie die Vorgängerinstitutionen, weiterhin Stellen für die erforderliche Assistenzzeit anbieten. Kosten entstehen durch diese Stellen in zweifacher Hinsicht: Erstens sind Assistenzzahnärzte in den ersten Jahren deutlich weniger produktiv als länger praktizierende Zahnärzte und zweitens ist der Betreuungsaufwand – ebenfalls in den ersten Jahren – nicht zu unterschätzen und hat einen Einfluss auf die Produktivität der Zahnärzte, welche die strukturierte Weiterbildung begleiten. Die Weiterbildung von Assistenzzahnärzten ist in § 6 der Zahnpflegeverordnung angeprochen. Diese hält fest, dass Zahnkliniken als Aus-, Weiter- und Fortbildungsstätte für Studierende der Zahnmedizin, für diplomierte Zahnärztinnen und Zahnärzte und weitere Berufsangehörige aus dem zahnmedizinischen Bereich wirken können. Die Kann-Formulierung lässt zwar offen, ob die ZKB resp. das UZB diese Aufgabe wahrnehmen oder nicht, aber die Weiterbildung der Assistenzzahnärzte ist wichtig, da sie zur Qualitätssteigerung in der Zahnmedizin beiträgt. Die Weiterbildungskosten der Assistenzärztinnen und -ärzte der UZM, welche bis anhin durch die Universität gezahlt wurden, werden gemäss Systematik der Leistungsvereinbarungen mit den Spitälern nun ebenfalls durch den Kanton übernommen.

Analog den Spitälern des Kantons Basel Stadt wird das UZB 24'000 Franken pro Assistenzzahnarzt zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung festlegen. Damit ergeben sich für 7 (ZKB) + 25 (UZM) Assistierende $x 24 = 170'000$ Franken (ZKB) + 600'000 Franken (UZM) = Total 770'000 Franken.

Tab. 3 Total Gemeinwirtschaftliche und besondere Leistungen, ungedeckte Kosten und Umsetzungskosten bei der ZKB und im UZM – Ist 2014 / Prognose 2015

In 1'000 Fr.	ZKB / UZM Ist 2014	ZKB / UZM Prognose 2015
Gemeinwirtschaftliche Leistungen	5'200¹	5'150¹
Ungedeckte Leistungen ZKB	1'580	1'670
Ungedeckte Leistungen UZM	600	600
Projektkosten		400²
Total	7'550	7'820

¹Nur ZKB

² Projektkosten insgesamt 800'000 Franken, je hälftig zulasten Universität und Kanton

5. Übersicht über die gemeinwirtschaftlichen und ungedeckten Leistungen nach der Verselbständigung

Tab. 4: Aufwendungen für 2016, 2017 und 2018

Beiträge des Kantons für Gemeinwirtschaftliche und ungedeckte Leistungen an das UZB				
Gemeinwirtschaftliche Leistungen (GWL) in 1000 Fr.	2016	2017	2018	Total
Gesetzliche Gratisleistungen in der Schulzahnpflege	1'000	1'000	1'000	3'000
Sozialkosten: Reduktionen an die Behandlungskosten (Schul- und Volkszahnklinik)	1'900	1'900	1'900	5'700
Vorhalteleistungen wie Notfalldienste und Poliklinikbetrieb, Behandlung bei erschwerter Mitarbeit von Patientengruppen	2'210	2'210	2'210	6'630
Total GWL	5'110	5'110	5'110	15'330
Ungedeckte Leistungen (UL) in 1000 Fr.	2016	2017	2018	Total
Nicht kostendeckender Sozialversicherungstarif	1'580	1'580	1'580	1'580
Weiterbildungskosten Assistenzzahnärzte	770	770	770	2'310
Total UL	2'350	2'350	2'350	7'050
Gesamtotal GWL und UL	7'460	7'460	7'460	22'380

Die Gratisleistungen der Schulzahnpflege, die Reduktionen der Behandlungskosten und die Vorhalteleistungen haben sich in den letzten Jahren tendenziell erhöht, bedingt durch den veränderten Patientenmix, der von den öffentlichen Zahnkliniken nicht beeinflussbar ist. Diese drei Positionen lagen im Jahr 2014 bei rund 5.1 Mio. Franken. Die Kosten für die Weiterbildung der Assistenzzahnärzte wurden mit 24'000 Franken eingesetzt, sodass sich dort eine deutliche Reduktion gegenüber dem Ratschlag zum Gesetz über das Universitäre Zentrum für Zahnmedizin Basel (UZBG) vom 27. November 2013 (13.0391.01) ergibt.

6. Umsetzungskosten für die Verselbständigung 2016-2019

Für die Umzugs- und Umsetzungsarbeiten gemäss Ratschlag zum Gesetz über das Universitäre Zentrum für Zahnmedizin Basel (UZBG) vom 27. November 2013 (13.0391.01) wird mit Gesamtkosten von rund 3.35 Mio. Franken gerechnet, welche zur Hälfte von der Universität, zur Hälfte vom Kanton aufgebracht werden müssen. Rund 0.6-0.8 Mio. Franken werden voraussichtlich bereits im Jahr 2015 anfallen, denn das UZB soll ja ab dem 1. Januar 2016 operativ tätig sein, was entsprechende Vorbereitungsarbeiten braucht. Der restliche Betrag von rund 2.8 Mio. Franken, wiederum hälftig aufgeteilt auf Kanton und Universität, ergibt für den Kanton von 2016 bis 2019 rund 0.35 Mio. Franken pro Jahr.

Tab. 5: Entwicklung in den Planjahren 2016-2019 (inkl. Teuerung):

Beitrag des Kantons in 1000 Fr.	2016	2017	2018	2019
UZB (in Tsd.)	350	350	350	350

7. Ausgabenkompetenzen

Folgende Ausgaben werden durch den Grossen Rat genehmigt:

Tab. 6 Beiträge des Kantons an das UZB: Ausgabenkompetenz Grosser Rat

in 1000 Fr.	2016	2017	2018	Total
Vorhalteleistungen wie Notfalldienste und Poliklinikbetrieb, Behandlung bei erschwerter Mitarbeit von Patientengruppen	2'210	2'210	2'210	6'630
Nicht kostendeckender Sozialversicherungstarif	1'580	1'580	1'580	6'630
Weiterbildungskosten Assistenzzahnärzte	770	770	770	2'310
Umsetzungskosten für die Verselbständigung	350	350	350	1'050
Total Ausgaben in der Entscheidkompetenz des Grossen Rats	4'910	4'910	4'910	14'730

Folgende Ausgaben werden durch den Regierungsrat genehmigt:

Tab. 7 Beiträge an das UZB: Ausgabenkompetenz Regierungsrat

in 1000 Fr.	2016	2017	2018	Total
Gesetzliche Gratisleistungen in der Schulzahnpflege	1'000	1'000	1'000	3'000
Sozialkosten: Reduktionen an die Behandlungskosten (Schul- und Volkszahnklinik)	1'900	1'900	1'900	5'700
Total Ausgaben in der Kompetenz des Regierungsrats	2'900	2'900	2'900	8'700

Die Abgeltung der Gratisleistungen der Schulzahnpflege sowie der Reduktionen der Behandlungskosten gelten als wiederkehrende gebundene Ausgaben gemäss § 25 Abs. 2 Finanzhaushaltsgesetz, da bezüglich ihrer Vornahme und deren Modalitäten keine Handlungsfreiheit besteht. Der kantonale Auftrag zur sozialen Zahnpflege ist in §§ 11 bis 13 Gesundheitsgesetz (GesG) ge-

regelt. In § 12 Abs. 2 GesG ist ausdrücklich festgehalten, dass wirtschaftlich schwächer gestellte Personen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Verhältnisse entsprechende Reduktionen erhalten. Auch definiert § 13 GesG die Leistungen für Kinder und Jugendliche. Konkretisiert werden die gesetzlichen Bestimmungen in der Verordnung betreffend die soziale Zahnpflege (Zahnpflegerverordnung). Diese legt sowohl die Höhe der Reduktionen an die Behandlungskosten als auch die Gratisleistungen der Schulzahnpflege fest (vgl. §§ 4 und 8 Zahnpflegerverordnung). Die Kosten für die zu gewährenden Reduktionen sind vom Patientenmix und der demografischen Entwicklung abhängig und können durch das UZB nicht beeinflusst werden. Auch die Anzahl der Schulkinder, welche die Gratisleistungen der Schulzahnpflege beanspruchen, hängt von der demographischen Entwicklung ab und kann durch das UZB nicht gesteuert werden. Daher sind die Ausgaben als wiederkehrende gebundene Ausgaben zu taxieren, in Analogie bspw. zur Restfinanzierung der Pflegeheime. Die Ausgabenkompetenz für solche Ausgaben liegt beim Regierungsrat bzw. beim Departement. Diese sind in ihrer Höhe nicht vorhersehbar und werden daher im Budget des Kantons als Einzelposten ausgewiesen. Die beiden Positionen lagen im Jahr 2014 bei rund 3.0 Mio. Franken.

8. Zusammenfassung

Die gemeinwirtschaftlichen und ungedeckten Leistungen sowie die Umsetzungskosten für das UZB, welche in der Ausgabenkompetenz des Grossen Rats liegen, belaufen sich für den Zeitraum von 2016 bis 2018 auf 14.73 Mio. Franken. In der Ausgabenkompetenz des Regierungsrats betragen diese für den gleichen Zeitraum 8.7 Mio. Franken. Mit den gesamthaft 23.43 Mio. Franken sind alle von Gesetzes wegen vorgesehenen Leistungen, für die auch eine Vereinbarung mit dem Kanton Basel-Stadt besteht, gedeckt. Der Auftrag einer bezahlbaren und sozialen Zahnmedizin für wirtschaftlich schlechter gestellte Personen aller Altersklassen kann damit erfüllt werden. Aus Gründen der Transparenz sind im Ratschlag auch die geplanten Ausgaben für die gesetzlichen Gratisleistungen in der Schulzahnpflege für Kinder und Jugendliche im schul- und kindergartenpflichtigen Alter sowie die Reduktionen an die Behandlungskosten (Sozialkosten) ausgewiesen, obwohl diese in der Entscheidungskompetenz des Regierungsrats liegen.

9. Prüfung des Finanzdepartements

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

10. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Guy Morin

Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl

Staatsschreiberin

Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

Rahmenausgabenbewilligung für die Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen und ungedeckten Leistungen des Universitären Zentrums für Zahnmedizin Basel (UZB) für die Jahre 2016, 2017 und 2018

[Untertitel eingeben]

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

1. Für die Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen und ungedeckten Leistungen im Universitären Zentrum für Zahnmedizin Basel werden für die Jahre 2016, 2017 und 2018 Ausgaben von maximal Fr. 14.73 Mio. (Fr. 4.91 Mio. p.a.) bewilligt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er untersteht dem Referendum.